

Schriften zum Prozessrecht

Band 206

**Ineinandergreifen von EuGVVO
und nationalem Zivilverfahrensrecht
am Beispiel des Gerichtsstands
des Sachzusammenhangs,
Art. 6 EuGVVO**

Von

Wolfgang Winter



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG WINTER

Ineingreifen von EuGVVO und nationalem
Zivilverfahrensrecht am Beispiel des Gerichtsstands
des Sachzusammenhangs, Art. 6 EuGVVO

Schriften zum Prozessrecht

Band 206

Ineinandergreifen von EuGVVO
und nationalem Zivilverfahrensrecht
am Beispiel des Gerichtsstands
des Sachzusammenhangs,
Art. 6 EuGVVO

Von

Wolfgang Winter

Die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Wintersemester 2006/2007
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D19

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-12542-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen lieben Eltern

Vorwort

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2006/2007 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript habe ich im Juni 2006 abgeschlossen.

An dieser Stelle möchte ich Frau Professor Dr. Dagmar Coester-Waltjen für die Betreuung der Arbeit herzlich danken; die lehrreiche Zeit an ihrem Lehrstuhl werde ich in dankbarer Erinnerung behalten. Ich danke ferner Herrn Professor Dr. Stephan Lorenz für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank meinen Freunden Thomas Elteste und Fabian Reuschle, die durch Diskussionen und Kritik zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Beim Korrekturlesen waren sie mir eine große Hilfe.

Die Arbeit widme ich meinen Eltern.

München, im März 2007

Wolfgang Winter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

Kapitel 1

Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Art. 6 Nr. 1 EuGVVO

I. Überblick	17
II. Begriff	19
III. Zuständigkeit	19
1. Anwendungsbereich	19
a) Streitgenossenschaft auf der Beklagtenseite	19
aa) Klageerhebung gegen mehrere Personen	19
(1) Parteibegriff	19
(2) Maßgeblicher Zeitpunkt der Klageerhebung	20
(a) Nachträgliche Parteierweiterung	20
(b) Späterer Wegfall der Erstklage	22
bb) Wohnsitz eines Beklagten im Gerichtsstaat	23
(1) Wohnsitz natürlicher Personen	23
(2) Sitz juristischer Personen	26
(3) Zeitpunkt des Wohnsitzes	27
cc) Klage gegen den den Gerichtsstand bestimmenden Beklagten von vornherein unzulässig	29
dd) Drittstaatenproblematik	30
(1) Rechtslage nach dem EuGVÜ	31
(2) Rechtslage nach Inkrafttreten der EuGVVO	37
b) Streitgenossenschaft auf Klägerseite	39
2. Klagearten	39
3. Zuständigkeit im engeren Sinn	41
a) Internationale Zuständigkeit	41
b) Örtliche Zuständigkeit	41
c) Sachliche Zuständigkeit	42
d) Rechtsweg	42

IV. Zulässigkeit – Konnexität.....	42
1. EuGH-Entscheidung in Sachen Kalfelis / Schröder	43
2. Analyse der Entscheidung	44
3. Art der Konnexität.....	46
4. Qualifikation der Konnexität.....	49
a) Tatsächlicher Zusammenhang	49
b) Prozessrechtlicher Zusammenhang	50
c) Materiellrechtlicher Zusammenhang.....	51
d) Ergebnis	52
5. Fallgruppen	53
a) Rechtsgemeinschaft.....	53
b) Gemeinsame Verpflichtung.....	53
c) Teilschuld.....	54
d) Akzessorische Haftung.....	54
V. Schranken der Zuständigkeit	56
1. Allgemeines Missbrauchsverbot.....	56
2. Zuständigkeitsvereinbarungen.....	57
3. Weitere Vorschläge einer Einschränkung.....	57

Kapitel 2

Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage, Art. 6 Nr. 2 EuGVVO

I. Überblick.....	60
II. Begriff	60
1. Gewährleistungsklage.....	61
2. Interventionsklage	63
III. Zuständigkeit.....	65
1. Anwendbarkeit	65
2. Klagearten	68
3. Zuständigkeit im engeren Sinn.....	68
a) Internationale Zuständigkeit.....	69
b) Örtliche Zuständigkeit.....	69
c) Sachliche Zuständigkeit	69
d) Rechtsweg	71
4. Schranken der Zuständigkeit	71
a) Zusammenhang	71
b) Missbrauchsverbot	73
aa) Kollusion	74
bb) Klage ohne Grund.....	75
cc) Kläger als Gewährleistungs- oder Interventionskläger.....	76

c)	Zuständigkeitsvereinbarungen	76
aa)	Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 EuGVVO.....	77
bb)	Gerichtsstandsvereinbarung bei rein inländischen Sachverhalten...	78
d)	Zweckmäßigkeitserwägungen	79
IV.	Zulässigkeit des Verfahrens.....	81
1.	Zulässigkeit der Gewährleistungs- und Interventionsklage.....	82
a)	Beteiligte Personen und Parteirollen	83
b)	Parteibegriff	84
c)	Partei- und Prozessfähigkeit.....	84
d)	Fristen und Zeitpunkt der Drittbeteiligung.....	85
e)	Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	85
f)	Verfahrenstrennung.....	86
2.	Schranken der Einschränkung der Zulässigkeit.....	86
V.	Sonderregelung für Deutschland, Österreich und Ungarn	87
1.	Wesen und Wirkung der Streitverkündung	87
2.	Anwendbarkeit der EuGVVO auf den Folgeprozess.....	91
3.	Zeitpunkt der Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung	94
a)	Europarechtlicher Einfluss.....	95
b)	Einzelfälle	97
4.	Voraussetzungen der Anerkennung der Nebeninterventionswirkung.....	99
5.	Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, Art. 12 EGV?.....	100

Kapitel 3

**Gerichtsstand der Widerklage,
Art. 6 Nr. 3 EuGVVO**

I.	Überblick	101
II.	Begriff	101
III.	Zuständigkeit	103
1.	Anwendungsbereich	103
a)	Erfordernis eines Gerichtsstands der Hauptklage nach der EuGVVO?	103
b)	Erfordernis eines Wohnsitzes des Klägers/Widerbeklagten innerhalb der Mitgliedstaaten?	105
2.	Klagearten	108
3.	Zuständigkeit im engeren Sinn	108
a)	Internationale Zuständigkeit.....	108
b)	Örtliche Zuständigkeit.....	108
c)	Sachliche Zuständigkeit	109
d)	Rechtsweg	109
4.	Zuständigkeitsvereinbarung	110
5.	Ausschließliche Zuständigkeiten	111

IV. Zulässigkeit	111
1. Konnexität	111
a) Derselbe Vertrag	113
b) Derselbe Sachverhalt	115
2. Inkonnexe Widerklagen	117
3. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	118
a) Widerklageverbote im nationalen Prozessrecht	118
b) Ausschließliche örtliche Zuständigkeit	119
c) Parteierweiternde Widerklage	119
d) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen nach nationalem Recht	120
V. Prozessaufrechnung	121
1. Begriff der Aufrechnung	121
2. Zuständigkeit nach Art. 6 Nr. 3 EuGVVO bei Prozessaufrechnung	123
3. Reichweite der Verweisung auf das nationale Recht	123
a) Unterscheidung zwischen materiellrechtlicher und prozessualer Lage	124
aa) Materiellrechtliche Lage	124
bb) Prozessuale Lage	125
b) Anwendungsbereich des nationalen Rechts	130

Kapitel 4

Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, Art. 6 Nr. 4 EuGVVO

I. Überblick	131
II. Begriff	131
1. Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag	131
2. Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen	133
a) Unbewegliche Sachen	134
aa) Auslegung	134
bb) Einzelheiten	136
b) Dingliche Rechte	137
c) Klage wegen dinglicher Rechte	139
aa) Gegenstand der Klage	139
bb) Einzelheiten	139
III. Zuständigkeit	141
1. Internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit	141
2. Rechtsweg	142
3. Ausschließliche Zuständigkeit	142
4. Zuständigkeitsvereinbarung	143
IV. Zulässigkeit	144
1. Zusammenhang	144

Inhaltsverzeichnis	13
a) Tatsächlicher Zusammenhang.....	145
b) Prozessrechtlicher Zusammenhang.....	146
c) Keine isolierte Vertragsklage.....	147
2. Identität der Parteien.....	148
3. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	149

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

I. Mehrparteiengerichtsstand.....	150
II. Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage.....	151
III. Gerichtsstand der Widerklage.....	153
IV. Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs.....	154
V. Ineinandergreifen von EuGVVO und nationalem Prozessrecht.....	156
 Literaturverzeichnis	 158
 Sachwortverzeichnis	 164

Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (EuGVVO)¹ ist ein Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Justizraum². Die Verordnung ist gemäß Art. 76 EuGVVO für die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks³ am 01.03.2002 in Kraft getreten. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie ersetzt von diesem Zeitpunkt an innerhalb der betroffenen EU-Mitgliedstaaten das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 (EuGVÜ)⁴ in der Fassung des letzten Beitrittsübereinkommens⁵. Für die 10 neuen osteuropäischen Beitrittsstaaten einschließlich Malta und Zypern gilt die Verordnung ab deren Beitritt zur EU, dem 01.05.2004. Mit Wirkung vom 27.04.2006 ist die EuGVVO auf Dänemark ausgedehnt worden⁶.

Ziel der Arbeit ist es, das Zusammenspiel von EuGVVO und nationalem Verfahrensrecht zu untersuchen. Der Rat der Europäischen Union sieht in den Unterschieden zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen eine Erschwernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Aus seiner Sicht ist es daher unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen⁷. Allein mit der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit weiß der

¹ ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1ff.

² Vgl. zur Einführung der VO auch Geimer, IPRax 2002, 69ff; Wagner, IPRax 2002, 75ff.

³ Vgl. Erwägungsgründe (21) und (22).

⁴ ABl. EG 1972 Nr. L 299, S. 32ff; BGBl. 1972 II 774.

⁵ Viertes EuGVÜ-Beitrittsübereinkommen vom 29.11.1996, ABl. EG 1997, Nr. C 15, S. 1ff; BGBl. 1998 II 1411; zu den Auswirkungen der Vergemeinschaftung des EuGVÜ vgl. Kohler, FS Geimer, S. 461ff.

⁶ Vgl. Beschluss des Rates vom 27.04.2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („006/325/EG“), ABl. EG 2006 Nr. L 120, S. 22.

⁷ Vgl. Erwägungsgrund (2) der EuGVVO.

Kläger jedoch noch nicht, welches Gericht konkret für seine Klage zuständig ist. Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit müssen daher notwendigerweise durch weitere Vorschriften in Bezug auf Zuständigkeit des Gerichts sowie Zulässigkeit der Klage ergänzt werden, damit ein Kläger ein Gericht um Sachentscheidung in seinem Rechtsstreit bemühen kann. Als Quelle für derartige die EuGVVO ergänzende Vorschriften kommen grundsätzlich nur die nationalen Rechte in Betracht, soweit das Verfahrensrecht betroffen ist in der Regel die *lex fori*.

Die Untersuchung soll sich im Folgenden auf den Bereich der Zuständigkeit beschränken wie er im Gerichtsstand des Sachzusammenhangs in Art. 6 Nr. 1 bis 4 EuGVVO zum Ausdruck kommt. Dabei soll untersucht werden, welche Bereiche von der EuGVVO geregelt werden und welche vom nationalen Recht; dadurch ergibt sich auch ein Bild, wie weit die Regelungen durch die EuGVVO tatsächlich reichen.

Entsprechend der vier Ziffern des Art. 6 EuGVVO gliedert sich die Arbeit in vier Kapitel sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Kapitel 1 behandelt den Mehrparteiengerichtsstand. Im Abschnitt über die Zuständigkeit nimmt dabei die Drittstaatenproblematik besonderen Raum ein, der Abschnitt über die Zulässigkeit hat seinen Schwerpunkt auf dem Erfordernis der Konnexität. Kapitel 2 beschäftigt sich mit dem Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage. Größeren Raum nehmen hier mögliche Schranken der Zuständigkeit ein. Die Sonderregelung für Deutschland und Österreich wird separat aufgegriffen. Kapitel 3 befasst sich mit dem Gerichtsstand der Widerklage. Wieder nimmt das Konnexitätserfordernis besonderen Raum ein. Die Prozessaufrechnung wird in Abgrenzung zur Widerklage gesondert behandelt. Kapitel 4 widmet sich dem dinglichen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs. Die Begriffsbestimmung ist hier von größerem Interesse. Schließlich folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Kapitel 1

Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Art. 6 Nr. 1 EuGVVO

I. Überblick

Die EuGVVO stellt in Art. 6 Nr. 1 einen Mehrparteigerichtsstand zur Verfügung. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, wenn mehrere Personen verklagt werden, vor dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Häufig wird dieser Gerichtsstand auch als Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bezeichnet.

Auch dem autonomen deutschen Recht ist der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nicht völlig fremd. Es kennt ihn allerdings gegenwärtig nur für Sonderfälle.

So gewährt § 35a ZPO für Unterhaltsklagen des (volljährigen)⁸ Kindes gegen seine Eltern einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft: Das Kind kann die Klage, durch die beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, vor dem Gericht erheben, bei dem der Vater oder die Mutter einen Gerichtsstand hat. Dieser Gerichtsstand wurde durch das Gleichberechtigungsgesetz⁹ geschaffen, da dieses gleichzeitig den vom Wohnsitz des Ehemannes abgeleiteten Wohnsitz der Ehefrau in § 10 BGB und damit den Gerichtsstand der Ehefrau abschaffte. § 35a ZPO regelt sowohl die örtliche wie die internationale Zuständigkeit¹⁰.

⁸ Vgl. *Musielak/Heinrich*, Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2005, § 35a, Rdnr. 2; *Zöller/Vollkommer*, Kommentar zur ZPO, 25. Aufl. 2005, § 35a, Rdnr. 1; Für den Unterhalt minderjähriger Kinder stellt § 642 ZPO einen eigenen ausschließlichen Gerichtsstand für Unterhaltssachen am Ort des allgemeinen Gerichtsstands des Kindes oder des Elternteils, der es gesetzlich vertritt, zur Verfügung.

⁹ Gleichberechtigungsgesetz vom 18.06.1957, BGBl 1957 I S. 609; vgl. auch *MünchKomm-ZPO/Patzina*, Kommentar zur ZPO, 2. Auflage 2000/2001, § 35a, Rdnr. 1; *Musielak/Heinrich*, § 35a, Rdnr. 1; vgl. hierzu auch *Albicker*, Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, 1995, S. 63f.; *Rohner*, Die örtliche und internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, 1991, S. 13f.; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, 1998, S. 663f.

¹⁰ Vgl. *Geimer*, WM 1979, 350/353; *Rohner*, S. 17; differenzierend *MünchKomm-ZPO/Patzina*, § 35a, Rdnr. 10; *Musielak/Heinrich*, § 35a, Rdnr. 5f.; *Tho-*